Kantonsrat St.Gallen 22.11.04

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2011

Abschnitt I:	
Art. 98 Abs. 5:	Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden
Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis:	Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität und die Abwasserentsorgung;
Art. 175bis Abs. 2:	Die Regierung <u>erlässt</u> durch Verordnung ergänzende Bestimmungen
Art. 182bis Abs. 4:	Die Regierung <u>erlässt</u> durch Verordnung ergänzende Bestimmungen
Abschnitt II:	
Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941):	
Art. 20 Satz 1:	Zur Sicherung der Perimeterbeiträge an die Bau- und Unterhalts- kosten und der Rückerstattungspflicht nach Art. 24 besteht auf den Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht, das <u>allen</u> eingetragenen

Pfandrechten im Rang vorgeht.